

unveränderte Auszüge aus dem  
**Urteil des Landgerichts München I**  
"IM NAMEN DES VOLKES"

gegen den Künstler Wolfram P. Kastner  
wegen Kunstaktionen an einem Kriegerdenkmal an der Dachauer Straße in München  
mit der Aufschrift SIE STARBEN FÜR DEUTSCHLANDS RUHM UND EHRE, das  
jährlich von der Bundeswehr bekränzt wird.

S.23 -25:

"Der Angeklagte wie auch der Zeuge Berndl waren sich hierbei bewußt, dass es sich um eine Gedenkstätte für den Tod von Kriegstoten aus dem ersten Weltkrieg handelt und mit ihren Aktionen Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild zum Nachteil der Gefallenen sich einstellen. "

"Der vom Eigentümer und Errichter zum Ausdruck gebrachte Gedenken an die Toten wird durch das aufgebrachte plakative Schild beeinträchtigt, wobei unerheblich ist, welchen Inhalt auch das Plastikschild hat. Bereits das plakative Gelb auf dem ruhigen und in sich homogenen Erscheinungsbildes des Kriegsdenkmales beeinträchtigt das zur Stille und zum Nachdenken mahnende Erscheinungsbild des Denkmals." \*)

"Der Angeklagte hat sich desweiteren schuldig gemacht, der Störung der Totenruhe, da er an einer öffentlichen Totengedenkstätte **beschimpfenden Unfug** ausgeübt hat."

"Hinsichtlich des Vorfalles vom 4.02.2015 liegt die **Ausübung von beschimpfendem Unfug** an einer öffentlichen Totengedenkstätte vor. Unter beschimpfenden Unfug im Sinne des §168 Abs.2 i.V.m. der Rechtsprechung aus § 167 Abs. 1 Nr. 2 StGB liegt grundsätzlich ein Handeln vor, mit gravierender Pietätsverletzung oder einer den Verstorbenen zum Objekt der Belustigung herabwürdigenden Gesinnung. Im vorliegenden Fall liegt bereits eine Beeinträchtigung des Pietätsverletzung vor durch das Aufbringen einer plakativen gelben Plastiktafel auf dem homogenen in sich schlüssigen und anlaßmahnenden Kriegsdenkmales. Der beschimpfende Unfug muß als **grob ungehörige, rohe Gesinnung** zeigende Handlung, die sich nicht unmittelbar gegen den Ort selbst zu richten braucht, in deren Mißachtung gegenüber seinem herauskommenden Charakter zum Ausdruck kommen muß, darstellen."

"Vorliegend jedoch ist die plakative Anbringung der nahezu warnenden gelben Plastiktafel als **beschimpfender Unfug zu werten**. Die Inschrift auf den Plakat steht auch bei einer entsprechenden Würdigung gegen die Aufschrift auf dem Kriegsdenkmal und **durch die herausgehobene Verwendung der gelben Tafel wird gerade das Pietätsempfinden verletzt.**"

*Magiera, Vorsitzender Richter am Landgericht, Dez. 2017*

\*) Der "unerhebliche Inhalt" unserer gelben Tafel auf dem Kriegerdenkmal lautete:

"Wir trauern um alle, die im Weltkrieg 1914 – 1918 grausam und sinnlos ihr Leben verloren.  
Die Toten mahnen uns, mit allen Kräften für Frieden zu sorgen und Kriege zu verhindern."